

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Otto Schily, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Dr. Michael Bürsch, Hans Büttner (Ingolstadt), Peter Enders, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Frank Hofmann (Volkach), Dieter Maaß (Herne), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Lydia Westrich, Dieter Wiefelspütz, Verena Wohleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen – Probleme kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit juristischer Personen und Personenvereinigungen

Ebenso wie natürliche Personen nehmen auch juristische Personen und Personenvereinigungen (Wirtschaftsunternehmen und sonstige Körperschaften) am Rechtsleben teil. Sie sind Träger eigener Rechte und Pflichten.

Innerhalb unserer modernen Industriegesellschaft fällt ihnen im Verhältnis zu Einzelpersonen eine herausragende Stellung zu. Die in den letzten Jahren zu beobachtende „Globalisierung“ der Wirtschaft hat diese Entwicklung maßgeblich beeinflusst. Insbesondere durch Unternehmenszusammenschlüsse ist eine Vielzahl weltweit operierender Großunternehmen, sog. „global players“, entstanden – mit einem sowohl in ökonomischer wie auch gesellschaftlicher Hinsicht großen Machtpotential.

Im Hinblick auf diese Entwicklung sowie unter Berücksichtigung des in den letzten Jahren zu verzeichnenden Anstiegs der „Unternehmenskriminalität“ – insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltdelikte – ist die Einführung einer kriminalrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen eine Frage von national und europaweit zentraler Bedeutung. Der Begriff der „Unternehmenskriminalität“ erfaßt alle von Mitarbeitern für ihr Unternehmen bzw. im Interesse ihres Unternehmens begangenen Straftaten.

Folgende aktuelle Fallgruppen verdeutlichen exemplarisch wichtige Bereiche der „Unternehmenskriminalität“:

- Ausschreibungsbetrügereien und Korruptionsvorgänge;
- Vertrieb betrügerischer Kapitalanlagemodelle;
- Beihilfe zur Steuerhinterziehung mittels Kapitaltransfers durch Banken ins Ausland;
- Verstoß gegen Exportverbote und Embargobestimmungen;

- Herstellung und Vertrieb gesundheitsschädlicher Produkte;
- Industrielle Umweltverschmutzung;
- Müllverschiebereien;
- Geldwäsche durch Anlage von Verbrechensgewinnen im Bereich der legalen Wirtschaft.

Im Gegensatz zum Zivilrecht kennt das deutsche Strafrecht keine Verantwortlichkeit des Unternehmens selbst. Im Strafrecht muß also die Haftung stets auf den einzelnen Mitarbeiter verlagert werden. Das geltende Strafrecht knüpft an das individuelle Verschulden an. Strafe setzt individuelle Schuld voraus.

Mit diesem individualistischen Zurechnungskonzept des – klassischen – Strafrechts, in dem sich ein individueller Täter und ein individuelles Opfer, d. h. natürliche Personen, gegenüberstehen, kann die von juristischen Personen und Personenvereinigungen begangene Kriminalität nicht effektiv bekämpft werden. Denn selbst in den Fällen, in denen für die Strafverfolgungsbehörden zweifelsfrei feststeht, daß eine Straftat im Rahmen und im Interesse eines Unternehmens begangen worden ist, beispielsweise ein Umweltdelikt (z. B. eine illegale Abfallbeseitigung oder Gewässerverunreinigung), ist es aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen und Unternehmenshierarchien oftmals nicht möglich, den bzw. die Straftäter mit ausreichender Sicherheit zu individualisieren und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es etabliert sich in zunehmendem Maße eine „organisierte“ bzw. strukturelle individuelle Unverantwortlichkeit.

Die Folgen dieser Entwicklung verdeutlichen sich beispielhaft im Bereich der gegen die Umwelt begangenen Straftaten (§§ 324 bis 330 a StGB). Die Aufklärungsquote sinkt kontinuierlich. Ausweislich einer vor wenigen Jahren durchgeführten Untersuchung der kriminologischen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg hat sich die Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaften im Bereich des Umweltstrafrechts als Standarderledigung etabliert (vgl. Günter Heine, „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen“, Baden-Baden, 1995; Habilitationsschrift).

In den – relativ seltenen – Fällen, in denen eine Anklageerhebung erfolgt, ist das Verurteilungsrisiko bei betrieblichen Tat- oder Täterbezügen sehr gering. Die Mehrzahl dieser Strafverfahren wird von den Gerichten eingestellt. Reale Verurteilungsrisiken ergeben sich zumeist bei einfach gelagerten Sachverhalten mit einem privaten oder eher kleingewerblichen Hintergrund, d. h. in Fällen mit (groß-)industriellem Hintergrund entfällt in zunehmendem Maße ein förmliches Bestrafungsrisiko.

Die heutigen Anforderungen an eine bestmögliche ökonomische Effizienz und die Vielfalt der einzelnen Aufgaben erfordern, insbesondere in Großunternehmen, ein flexibles System der Dezentralisierung. Dadurch wird eine Vielzahl von Entscheidungen mit Außenwirkungen nicht von der Unternehmensspitze, sondern bereits auf darunterliegenden Ebenen getroffen. Hinzu kommt, daß Unternehmen mehr und mehr dazu übergehen, Produktions-

bereiche zu verlagern (sog. out-sourcing). Wird bereits dadurch eine Verantwortungszuweisung erschwert, so vervielfachen sich die Probleme, wenn Verlagerungen ins Ausland stattfinden.

In den – seltenen – Fällen, in denen es den Strafverfolgungsbehörden trotz dieser komplexen Strukturen gelingt, einen bzw. mehrere Straftäter zu individualisieren, ist die Präventivwirkung der individuellen Strafandrohungen sehr gering. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Nach dem geltenden Strafrecht muß sich die Strafe für eine Einzelperson an deren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren. Diese nach den Vermögensverhältnissen des Täters zu bemessende Strafe (§ 40 StGB) steht zumeist in keiner Relation zu den Vorteilen, welche die Tat für das Unternehmen mit sich gebracht hätte oder – trotz Aufdeckung – noch mit sich bringt. Oftmals werden die Betroffenen im Innenverhältnis von ihren Unternehmen von den gegen sie verhängten Geldstrafen freigestellt – eine Praxis, die der Bundesgerichtshof (vgl. Urteil des 2. Strafsenats vom 7. November 1990, 2 StR 439/90, abgedruckt in BGHSt 37, 226 [229]) als grundsätzlich nicht strafbar bewertet hat. Nicht selten werden Mitarbeiter, die wegen einer für bzw. im Interesse ihres Unternehmens begangenen Straftat verurteilt worden sind, für ihre Taten von den Unternehmen durch Belobigungen, Beförderungen oder sonstige Vergünstigungen sogar noch nachträglich belohnt.

Eine effektive Bekämpfung dieser besonderen Kriminalitätsform muß bei dem Verursacher dieser Entwicklung, d. h. dem jeweiligen Unternehmen, ansetzen. Nur das Unternehmen kann diesen Wirkungen entgegensteuern, indem es insbesondere für ein funktionierendes Aufsichts- und Informationssystem Sorge trägt und sich um eine Unternehmenskultur bemüht, in der Straftaten keinen Nährboden finden.

Betriebliche Störfälle sind oftmals das Ergebnis systemischer Fehlentwicklungen, die sich nicht nur punktuell auf einzelne Entscheidungen zurückführen lassen, sondern einem meist langjährigen Defizit an Risikobewußtsein und Risikovorsorge entsprechen. Damit stößt das deutsche Individualstrafrecht an seine Grenzen. Denn in ihm sind sämtliche Haftungsvoraussetzungen punktuell auf die bestimmte Situation einer persönlichen Entscheidung zugeschnitten, d. h. es erfordert ein individuelles Versagen in bestimmten Entscheidungssituationen.

Es ist demnach nicht nur erforderlich, die Mitarbeiter eines Unternehmens strafrechtlich, sondern auch das Unternehmen selbst in besonderem Maße zur Verantwortung ziehen zu können. Dadurch würde auch der kriminalpolitische Druck, wie er derzeit allein auf dem Individualstrafrecht lastet (vgl. BGHSt 37, S. 106 ff. – Lederspray-Entscheidung; OLG Frankfurt, VuR 1992, S. 40 ff. – Holzschutzmittelverfahren), gemildert.

Mit dem am 1. August 1986 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG – BGBl. I S. 721 ff.) wurde u. a. durch die Einführung einer selbständigen Verbandsgeldbuße im Rahmen des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) auch von seiten des Gesetzgebers ein erster Schritt

auf dem Weg hin zur Einführung einer besonderen Verantwortlichkeit von Unternehmen verwirklicht.

Ausweislich der amtlichen Begründung sollte durch die Neufassung des § 30 OWiG der Zusammenhang von Verbandsgeldbuße und Individualität „gelockert“ werden (vgl. Drucksache 10/318, S. 41).

Auch nach dem supranationalen Recht der Europäischen Union (EU) besteht die Möglichkeit, gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen festzusetzen. Zwar droht der EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [EG]) selbst keine Sanktionen an, ermächtigt den Rat aber in Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1 EG-Vertrag zur Einführung von Geldbußen und Zwangsgeldern durch entsprechende Verordnungen. Gestützt auf diese Ermächtigung hat der Rat im Jahr 1962 die Verordnung Nr. 17 (VO 17/62) erlassen. Nach Artikel 15 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann die EU-Kommission gegen Unternehmen Geldbußen verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag (Verbot wettbewerbsbehindernder Vereinbarungen oder Beschlüsse) oder gegen Artikel 86 EG-Vertrag (Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung) verstoßen haben. Im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts kann einem Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 % seines gesamten Jahresumsatzes auferlegt werden.

Der Kreis der Personen, deren Verhalten einem Unternehmen zugerechnet wird, beschränkt sich nicht nur auf die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, sondern umfaßt alle befugterweise für ein Unternehmen handelnden Personen.

In den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises (USA, Kanada, Großbritannien) hat die strafrechtliche Haftung von Unternehmen bereits eine lange Tradition. Zudem verfügt auch eine Vielzahl weiterer Staaten über ein modernes Unternehmensstrafrecht (vgl. insoweit auch den Vortrag von Prof. Dr. Albin Eser auf dem rechtspolitischen Kongreß in Mainz im April 1997, „Menschengerechte‘ Strafjustiz im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung“).

So ist beispielsweise die strafrechtliche Haftung eines Unternehmens in Artikel 51 Abs. 1 des niederländischen Strafgesetzbuchs sowie in Artikel 121-1 des neuen französischen Code Pénal fest verankert. Finnland und Dänemark sind dem niederländischen und französischen Beispiel zwischenzeitlich gefolgt. Darüber hinaus erwägen weitere europäische Staaten, z. B. die Schweiz, Belgien, Portugal, Spanien sowie fast alle osteuropäischen Staaten, eine entsprechende Unternehmensstrafbarkeit einzuführen.

Diese Entwicklung beruht im wesentlichen auf den an die Mitgliedstaaten der EU gerichteten Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 20. Oktober 1988 (Recommendation No. R [88] 18), betreffend „die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten begangen wurden.“

Diese Empfehlungen verdeutlichen die Notwendigkeit der Einführung einer besonderen Verantwortlichkeit von Unternehmen in Abstimmung von Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht. Sie listen unter Punkt 7 eine Vielzahl möglicher, speziell auf Unternehmen zugeschnittener Sanktionen und Maßnahmen auf, z. B. Verweis, Warnung, Werbeverbot, Ausschluß von steuerlichen Vorteilen und Subventionen, Entschädigung und/oder Schadensersatz für die Opfer, Veröffentlichung eines Verweises/Urteils etc. bis hin zur Liquidierung oder Schließung eines Unternehmens.

Durch einen derart weitgefächerten Sanktionen- und Maßnahmenkatalog kann nicht nur die von einem Unternehmen ggf. zu verantwortende Kriminalität angemessen sanktioniert, sondern auch den berechtigten Interessen der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Erhalt ihrer Arbeitsplätze bestmöglich Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie sich die Zahl der Unternehmenszusammenschlüsse der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen seit Anfang der 80er Jahre entwickelt hat bzw., kann die Bundesregierung insoweit eine sachkundige Schätzung vornehmen?
2. Wie viele in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen haben mehr als
 - 1 000,
 - 10 000,
 - 100 000Beschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)?
3. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse,
 - a) in wie vielen Fällen in der Bundesrepublik Deutschland seit Anfang der 80er Jahre gegen Mitarbeiter von Unternehmen sowie gegen die in § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB genannten Organe und Personen wegen Straftaten, die von ihnen für ihre Unternehmen oder im Interesse ihrer Unternehmen begangen worden sind, staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet wurden bzw. sind;
 - b) welche Delikte bzw. Deliktsbereiche Gegenstand dieser Ermittlungen waren bzw. sind;
 - c) in wie vielen Fällen Mitarbeiter der betroffenen juristischen Personen oder Personenvereinigungen als Täter ermittelt und individualisiert werden konnten und welche Delikte Gegenstand dieser Ermittlungen waren bzw. sind;
 - d) mit welchen Ergebnissen diese Ermittlungen abgeschlossen wurden, d. h. konkret, in wie vielen Fällen – differenziert zwischen juristischen Personen und Personenvereinigungen des industriellen und solchen des klein- bzw. mittelgewerblichen Bereichs –
 - staatsanwaltliche Verfahrenseinstellungen gemäß den §§ 153 ff. und 170 Abs. 2 StPO erfolgt sind;

- in wie vielen Fällen Anklage erhoben worden ist;
 - welche Delikte bzw. Deliktsbereiche Gegenstand dieser Anklageerhebungen waren bzw. sind;
 - in wie vielen dieser Fälle eine gerichtliche Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 153 ff. StPO und in wie vielen Fällen eine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist;
 - welche Delikte bzw. Deliktsbereiche Gegenstand dieser Verurteilungen waren;
 - welche Strafen und Strafraumen seitens der Gerichte in diesen Fällen verhängt worden sind?
4. Welche Besonderheiten ergibt sich insgesamt, wenn man im Rahmen der zu Frage 3 ermittelten Ergebnisse nach einzelnen Deliktgruppen, z. B. Umweldelikten, schwerwiegenden Steuerdelikten, unterscheidet?
- Wo ist der Anstieg besonders stark, wo ist er schwächer ausgeprägt?
- Welche Faktoren erachtet die Bundesregierung als ursächlich für diese Entwicklung?
5. Bestätigt die Bundesregierung die Feststellungen und wie bewertet sie diese,
- a) daß es den Strafverfolgungsbehörden selbst in den Fällen, in denen zweifelsfrei feststeht, daß eine Straftat von einem Mitarbeiter bzw. von Mitarbeitern einer juristischen Person oder Personenvereinigung für oder im Interesse des Unternehmens begangen worden ist, beispielsweise im Falle einer illegalen Abfallbeseitigung, es aufgrund komplexer organisatorischer Strukturen und Unternehmenshierarchien, insbesondere in Großunternehmen, oftmals nicht möglich ist, den bzw. die Straftäter mit der für eine Anklageerhebung oder Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu individualisieren und damit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen;
 - b) daß das Verurteilungsrisiko in den Fällen, in denen Straftaten von einem Mitarbeiter bzw. von Mitarbeitern eines Unternehmens für oder im Interesse eines Unternehmens begangen worden sind, das Verurteilungsrisiko um so geringer ist, je mehr es um Risikopotentiale von Großunternehmen geht, und daß bei derartigen Taten in Relation zu den – z. B. ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik – erfaßten Fällen eine hohe Einstellungsquote zu verzeichnen ist;
 - c) daß Verfahrenseinstellungen oftmals dazu benutzt werden, um auf Unternehmen (mittels Auflagen) Druck auszuüben, und daß diese Praxis deliktsspezifisch und regional unterschiedlich ausgeprägt ist, mithin auch Wettbewerbsinteressen in Frage stehen?
6. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem, daß sich die von Mitarbeitern eines Unternehmens begangenen Straftaten, die in Verfolgung der gemeinsamen Unternehmensziele begangen worden sind, immer auch als eine Folge der krimino-

genen Einflüsse darstellen, denen sich die Mitarbeiter gerade aufgrund ihrer Eingliederung in eine derartige Organisation ausgesetzt sehen?

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dabei Druck-situationen durch die aktuelle Arbeitsmarktlage bei?

7. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der – ausweislich von Gerichtsurteilen (vgl. z. B. BGHSt 37, 226 [227]) – feststehenden Tatsache, daß Mitarbeiter, die für oder im Interesse ihres Unternehmens Straftaten begangen haben, von ihren Unternehmen im Innenverhältnis von den gegen sie verhängten Geldstrafen freigestellt worden sind bzw. anderweitige Vergünstigungen erhalten haben?

8. Lassen sich aus den Ergebnissen der unter Frage 3 genannten Aspekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland regionale oder länderspezifische Unterschiede ableiten, und wenn ja, auf welche Ursachen ist dies nach Auffassung der Bundesregierung zurückzuführen?

9. Existieren Daten bzw. Erkenntnisse im Hinblick auf die Frage 3, speziell aufgeschlüsselt für die fünf neuen Bundesländer, beginnend mit dem Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung?

Wenn ja, welche Bewertung ist aus diesen Daten nach Auffassung der Bundesregierung abzuleiten?

Trifft die Behauptung zu, daß nach der deutschen Wiedervereinigung in den fünf neuen Bundesländern eine Vielzahl von Unternehmen und Personenhandelsgesellschaften durch Neugründungen, Übernahmen oder durch Umwandlungen entstanden ist, gegen deren Mitarbeiter wegen für diese oder im Interesse dieser Unternehmen bzw. Personenhandelsgesellschaften begangener Straftaten staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden bzw. sind und daß in diesen Fällen der begründete Verdacht bestand bzw. besteht, daß die betreffenden Unternehmen bzw. Personenhandelsgesellschaften – teilweise sogar ausschließlich – zur Begehung von Straftaten dienen bzw. gedient haben?

10. Wie groß ist nach sachkundiger Schätzung das Dunkelfeld nicht erfaßter Straftaten, die seit den 80er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland von Mitarbeitern für ihr Unternehmen oder in dessen Interesse begangen worden sind, und auf welche Summe beläuft sich der aus diesen Taten resultierende volkswirtschaftliche Schaden für die Bundesrepublik Deutschland?

11. Verfügt die Bundesregierung über detaillierte Kenntnisse, ggf. über welche, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe gegen in Deutschland ansässige und/oder tätige Unternehmen von der EU-Kommission Bußgelder verhängt worden sind – beispielsweise wegen Verletzung wettbewerbs- und kartellrechtlicher Vorschriften (Artikel 85 Abs. 1, Artikel 86 EG-Vertrag) –, wenn nein, können diese Daten beschafft und mitgeteilt werden?

12. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, in welchen Rechtsordnungen ausländischer Staaten, und wenn ja in welchen Ausprägungen, eine Strafbarkeit von Unternehmen normiert worden ist und innerhalb welcher Staaten sich diese Strafbarkeit nicht nur auf juristische Personen und Personenvereinigungen, sondern darüber hinaus auch auf weitere am Wirtschaftsleben teilnehmende Zusammenschlüsse erstreckt?
13. Welche Daten und Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich der erfaßten, aufgeklärten und abgeurteilten Fälle von „Unternehmenskriminalität“, und zwar in bezug auf diejenigen europäischen Staaten (z. B. die Niederlande, Frankreich), die in ihren Rechtsordnungen bereits eine Strafbarkeit von Unternehmen verwirklicht haben?
- Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn man im Rahmen einer Gesamtbewertung dieser Ergebnisse nach Sanktionen oder einzelnen Deliktgruppen unterscheidet?
- Was sind ggf. nach Ansicht der Bundesregierung die Ursachen dieser Besonderheiten?
14. Wie bewertet die Bundesregierung
- a) den Entschluß dieser Staaten, eine Strafbarkeit von Unternehmen in ihren Rechtsordnungen zu verankern;
 - b) die inhaltliche Ausgestaltung dieser zum Teil sehr weit gefaßten Regelungen, insbesondere den Gehalt der Regelungen der Artikel 121 ff. des neuen französischen Strafgesetzbuches (Nouveau Code Pénal, NCP), die im Rahmen der am 1. März 1994 in Kraft getretenen Strafrechtsreformgesetze zum Zwecke einer deutlichen Verschärfung des französischen Wirtschaftsstrafrechts eingeführt worden sind;
 - c) die jüngsten Bestrebungen auf europäischer Ebene, im Wege von Konventionen (z. B. Konventionsentwurf des Europarates für den Schutz der Umwelt durch Strafrecht; Konventionsentwurf für den Schutz der finanziellen Interessen der EU) den Mitgliedstaaten eine effektive Sanktionierung von Unternehmen zu empfehlen bzw. vorzuschreiben?
15. Erachtet die Bundesregierung derartige Regelungen als notwendig und ausreichend für eine möglichst effektive Bekämpfung der „Unternehmenskriminalität“?
16. Sind die Erwägungen, die die europäischen Staaten zur Einführung einer Unternehmensstrafbarkeit veranlaßt haben, aus der Sicht der Bundesregierung auf Deutschland bzw. die in Deutschland vorherrschenden Verhältnisse übertragbar, wenn nein, warum nicht?
17. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, im Zuge eines politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europas und angesichts globaler, grenzüberschreitender Auswirkungen der „Unternehmenskriminalität“ die Strafbarkeit von Unternehmen entsprechend den Regelungen unserer europäischen Nachbarstaaten (Frankreich, die Niederlande) in den Rechtsordnungen aller europäischen Mitgliedstaaten, und da-

mit auch im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland; zu verankern?

Wenn ja, was hat die Bundesregierung zur Verwirklichung dieses Ziels getan bzw. was gedenkt sie insoweit zukünftig zu tun?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine besondere Verantwortlichkeit von Unternehmen sachgerecht im deutschen Rechtssystem zu verorten, und zwar unter Einbeziehung von Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht?

18. Hat die Bundesregierung den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 20. Oktober 1988 (Recommendation No. R [88] 18) zugestimmt, betreffend „die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit für Delikte, die in Ausübung ihrer Tätigkeiten begangen worden sind“?

Verfügt die Bundesregierung über eine amtliche Übersetzung dieser Empfehlungen, bzw. kann sie sich diese Übersetzung verschaffen, und wenn nein, warum nicht?

Wie lautet der amtlich übersetzte Text dieser Empfehlungen?

Wie bewertet die Bundesregierung den Inhalt dieser Empfehlungen, insbesondere den unter Punkt 7 der Empfehlungen dargelegten umfangreichen Sanktionen- und Maßnahmenkatalog?

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die allgemeine Einführung eines Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue im Falle einer Unternehmensstrafbarkeit eine angemessene Reaktionsmöglichkeit darstellen würde?

20. Plant bzw. beabsichtigt die Bundesregierung im Hinblick auf die unter Punkt 18 genannten Empfehlungen, auf eine Anpassung bzw. Änderung des geltenden Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenrechts hinzuwirken, und wenn nein, warum nicht?

Erachtet die Bundesregierung die in Deutschland geltenden Normen als ausreichend und effektiv im Kampf gegen die „Unternehmenskriminalität“ (d. h. gegen die von Mitarbeitern für ihre oder im Interesse ihrer Unternehmen begangenen Straftaten)?

21. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Falle der Einführung einer deutschen Unternehmensstrafbarkeit, eine sowohl effektive als auch rechtsstaatlich bestimmte Lösung zu verwirklichen?

Würde sie sich dafür aussprechen,

- a) nur solche Tathandlungen einem Unternehmen zuzurechnen, für die ein Organ oder ein Vertreter des Unternehmens Verantwortung trägt, oder
- b) würde sie sich in Anlehnung an die Regelung des Artikels 15 des niederländischen Strafgesetzbuchs dafür aussprechen, die Täterschaft eines Unternehmens auch dann

zu bejahen, wenn die Straftat von einer Person im Unternehmensbereich begangen worden ist, die aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer anderen im Unternehmen gesetzten Ursache gehandelt hat, mit der Folge, daß durch jeden Unternehmensangehörigen, d. h. auch durch solche Mitarbeiter, die nicht der Leitungsebene/den Leitungsebenen eines Unternehmens angehören, eine Unternehmensstrafbarkeit ausgelöst wird, oder würde sie

- c) in Anlehnung an jüngste europäische Entwicklungen auf ein eigenständiges Verschulden oder Organisationsverschulden des Unternehmens abstellen, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens zu begründen?

22. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen betrieblichen Qualitätssicherungsverfahren, wie z. B. DIN ISO 9000 und Zertifizierungssystemen, bei?

Ist sie der Auffassung, daß bei Einhaltung bestimmter betrieblicher Qualitätsverfahren das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist?

23. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß im Falle der Einführung einer Strafbarkeit von juristischen Personen und Personengemeinschaften die geltende Strafprozeßordnung durch entsprechend zugeschnittene prozessuale Regelungen geändert werden müßte?

Wenn ja, in welchen Punkten wäre dies der Fall, und wie müßten die entsprechenden Änderungen inhaltlich ausgestaltet werden?

Bonn, 15. Januar 1998

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Otto Schily

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Hermann Bachmaier

Dr. Michael Bürsch

Hans Büttner (Ingolstadt)

Peter Enders

Hans-Joachim Hacker

Alfred Hartenbach

Frank Hofmann (Volkach)

Dieter Maaß (Herne)

Dr. Eckhart Pick

Margot von Renesse

Richard Schuhmann (Delitzsch)

Erika Simm

Wieland Sorge

Ludwig Stiegler

Dr. Peter Struck

Margitta Terborg

Lydia Westrich

Dieter Wiefelspütz

Verena Wohlleben

Rudolf Scharping und Fraktion



